



## **Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zum Genehmigungsverfahren der Klärschlammverwertung Buchenhofen GmbH in Wuppertal**

Düsseldorf, den 28.02.2023

**Bezirksregierung Düsseldorf**

**Aktenzeichen: 53.02-0018355-0001-G4-0089/22**

### **Antrag der Klärschlammverwertung Buchenhofen GmbH nach §§ 4 und 8 BImSchG auf Erteilung einer 1. Teilgenehmigung zur Errichtung einer Mono-Klärschlammverbrennungsanlage mit einer geplanten Kapazität von 47.500 Tonnen Trockensubstanz pro Jahr auf dem Werksgelände in Buchenhofen 45 in 42329 Wuppertal**

Auf der Grundlage von § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit den §§ 8 und 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Klärschlammverwertung Buchenhofen GmbH (KVB GmbH), Untere Lichtenplatzer Str. 100, 42289 Wuppertal, hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständiger Genehmigungsbehörde am 13.12.2022 gemäß §§ 4 und 8 BImSchG einen Antrag auf Erteilung einer 1. Teilgenehmigung für die beabsichtigte Errichtung einer Mono-Klärschlammverbrennungsanlage am Standort in 42329 Wuppertal, Buchenhofen 45, Gemarkung Elberfeld, Flur 254, Flurstücke 62, 94, 60, 3 und 5 (alle teilweise) gestellt.

Gegenstand des Antrags auf 1. Teilgenehmigung sind im Wesentlichen

- die Errichtung einer geschlossenen Klärschlammmanlieferung und einer Klärschlamm Lagerung mit einem Bunkervolumen von 10.560 m<sup>3</sup>,
- die Errichtung einer Klärschlamm Trocknung, bestehend aus drei Kontakt Trocknern,
- die Errichtung einer stationären Wirbelschicht-Verbrennungsanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 14,3 MW<sub>th</sub>,
- die Errichtung einer Heizölversorgung mit Öltanklager mit einem Lagervolumen von 130 m<sup>3</sup> für die Stütz- und Anfahrfeuerung,



- die Errichtung einer mehrstufigen Abgasreinigungsanlage,
- die Errichtung von Lagerbehältern für die anfallenden Aschen und Reststoffe,
- die Errichtung einer Dampfkesselanlage mit Dampfturbine,
- die Errichtung der Nebenanlagen für die genannten verfahrenstechnischen Anlagen,
- die Errichtung der Bauten für die Aufnahme der vorgenannten verfahrenstechnischen Anlagen, der Betriebs- und Sozialgebäude sowie der Infrastruktur und
- die Prüfung der grundsätzlichen baurechtlichen, umweltrechtlichen und arbeitsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen des Vorhabens.

Gemäß der KVB GmbH soll der noch einzureichende Antrag auf 2. Teilgenehmigung den Betrieb der Klärschlammverbrennungsanlage sowie alle ausstehenden betriebsrelevanten Belange umfassen. Im Rahmen des Antrags auf 2. Teilgenehmigung ist zudem die Konkretisierung aller derzeit noch herstellerneutralen Antragsinhalte in Bezug auf die Detaillierung der eingesetzten Aggregate vorgesehen.

Die Informationen zur Beurteilung der grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens und insbesondere die Darstellung der umweltrechtlichen Belange sind dem Antrag auf 1. Teilgenehmigung zu entnehmen.

Mit den Antragsunterlagen zum Antrag auf 1. Teilgenehmigung wurden der Bezirksregierung Düsseldorf u. a. die folgenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen vorgelegt:

- Schallimmissionsprognose
- Immissionsprognose für Luftschadstoffe
- Geruchsimmisionsprognose
- Gutachten zur Schornsteinhöhenberechnung
- FFH-Verträglichkeitsvorprüfung
- Gutachten zur Artenschutzprüfung
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- verkehrstechnische Untersuchung



- Brandschutzkonzept
- Explosionsschutzkonzept
- Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß §§ 4, 6 und 8 BImSchG in Verbindung mit Nr. 8.1.1.3 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV).

Das Vorhaben ist darüber hinaus der Nummer 8.1.1.2 Spalte 1 (X) der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuzuordnen. Daher ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Der von der Antragstellerin hierzu vorgelegte UVP-Bericht ist Teil der Antragsunterlagen.

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin, den Antragsgegenstand nach Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen und die Anlage im letzten Quartal 2028 in Betrieb zu nehmen.

Der Antrag auf Erteilung einer 1. Teilgenehmigung nach §§ 4, 8 BImSchG sowie die zugehörigen Unterlagen, die das Vorhaben, seinen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie seine Auswirkungen erkennen lassen, liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom **16.03.2023 bis einschließlich 17.04.2023** (außer an Samstagen, Sonntagen und an Feiertagen) an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus:

**Bezirksregierung Düsseldorf**, Zimmer 240a, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Öffnungszeiten:

montags bis donnerstags	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags	08.00 Uhr bis 14.00 Uhr

und

**Stadtverwaltung Wuppertal**, Raum C-329, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal

montags bis donnerstags	09.00 bis 15.00 Uhr
freitags	09.00 bis 12.00 Uhr

sowie



**Klingenstein Solingen**, Stadtdienst Natur und Umwelt, 2. Etage, Raum 245  
Bonner Straße 100, 42697 Solingen

montags bis donnerstags                      09.00 bis 15.00 Uhr  
freitags    09.00 bis 12.00 Uhr

Ansprechpartner (Stadt Solingen): Herr Bergmann (Tel. 0212 290-6559) oder Frau Yasar (Tel. 0212 290-6557).

Die Antragsunterlagen mit dem UVP-Bericht sowie die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen sind darüber hinaus über das Zentrale Internetportal für UVP-pflichtige Zulassungsverfahren (Internetseite: <https://uvp-verbund.de/startseite>) einzusehen.

Eine Einsichtnahme bei der Bezirksregierung Düsseldorf außerhalb der oben genannten Zeiten ist nach Absprache möglich unter den folgenden Rufnummern:

Tel. 0211 475-9129 und 0211 475-9128).

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 12 der 9. BImSchV können etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder elektronisch bei der Bezirksregierung Düsseldorf oder bei den weiteren angegebenen Auslegungsstellen innerhalb der **Einwendungsfrist vom 16.03.2023 bis einschließlich 17.05.2023** vorgebracht werden. Die Einwendungen müssen neben dem Namen auch die volle leserliche Anschrift der einwendenden Person enthalten. Mit Ablauf der vorgenannten Einwendungsfrist sind im Verwaltungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Anstelle einer schriftlichen Einwendung können innerhalb dieser Einwendungsfrist Einwendungen auch elektronisch als einfache E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens und der Adresse sowie des Aktenzeichens an die E-Mail-Adresse [poststelle@bezreg-duesseldorf.nrw.de](mailto:poststelle@bezreg-duesseldorf.nrw.de) mit dem Betreff „Dezernat 53 – Einwendung“ erhoben werden. Dies bedeutet, dass eine E-Mail ohne Unterschrift bereits der erforderlichen Form genügt.

Alternativ besteht die Möglichkeit, die Einwendung per De-Mail zu übersenden. Bitte nutzen Sie dann die folgende E-Mail-Adresse [poststelle@brd-nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@brd-nrw.de-mail.de). Weitere Informationen zur elektronischen Kommunikation mittels De-Mail finden Sie auf



unserer Homepage unter <https://www.brd.nrw.de/themen/schule-bildung/qualitaetsanalyse/organisationsstruktur/zugangseroeffnung-fuer-die>.

Verschlüsselte E-Mails sowie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (QES) versehene Dokumente senden Sie bitte an [poststelle@brd.sec.nrw.de](mailto:poststelle@brd.sec.nrw.de). Informieren Sie sich in diesem Fall bitte auf unserer Homepage über das weitere Vorgehen <https://www.brd.nrw.de/themen/schule-bildung/qualitaetsanalyse/organisationsstruktur/zugangseroeffnung-fuer-die-0>.

Die Einwendungen müssen erkennen lassen, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird und in welcher Weise die Genehmigungsbehörde bestimmte Belange in ihre Prüfung einbeziehen soll. Dabei soll das als gefährdet angesehene Rechtsgut (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) nach Möglichkeit bezeichnet werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), werden die Unterzeichnenden von derjenigen Person vertreten, die darin mit Namen und Anschrift als Vertretung bezeichnet ist, soweit diese nicht von ihnen als bevollmächtigte Person bestellt worden ist. Die Vertretung kann nur durch eine natürliche Person erfolgen. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder bei denen die Vertretung nicht durch eine natürliche Person erfolgt, können unberücksichtigt bleiben.

Die Einwendungen werden nach § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden, soweit deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist, bekanntgegeben. Auf Verlangen der einwendenden Person werden jedoch deren Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Die Genehmigungsbehörde entscheidet gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG im Rahmen ihres Ermessens über die Durchführung eines **Erörterungstermins**.

Von der Durchführung eines Erörterungstermins wird nach § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV abgesehen, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,



3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Der Wegfall des Erörterungstermins nach den Nummern 1 bis 3 tritt von Rechts wegen ein. Die Entscheidung, den Erörterungstermin aus dem unter Nr. 4 genannten Grund nicht durchzuführen, trifft die Genehmigungsbehörde im Rahmen einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG und § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV. Sollte ein Erörterungstermin aus dem letztgenannten Grund nicht durchgeführt werden, wird dies und die insoweit ggf. erforderliche Ermessensentscheidung öffentlich bekannt gemacht.

Sofern die Genehmigungsbehörde einen Erörterungstermin durchführt, wird der Beginn der Erörterung der Einwendungen bestimmt auf den **13.06.2023, 10:00 Uhr**.

Die Erörterung findet im „**Barmer Bahnhof**“, **Hans-Dietrich-Genscher-Platz 2, 42283 Wuppertal** statt. Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen. Die Erörterung der Einwendungen ist öffentlich (§ 18 Abs. 1 S. 1 der 9. BImSchV).

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder den folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmenden mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Fernbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

### **Hinweis zum Datenschutz**

Ich weise darauf hin, dass die mir von Ihnen mitgeteilten personenbezogenen Daten sowie sonstige überlassene Informationen ausschließlich zur Prüfung und Bearbeitung Ihrer Anfrage bzw. Ihres Anliegens verwendet werden. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt innerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf nur im notwendigen Umfang. Sie



erfolgt zudem nur an die betroffenen Fachbereiche und auch nur, soweit dies für die Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist. Außerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf werden Ihre Daten nur im Rahmen einer möglicherweise notwendigen Kommunikation mit weiteren im Verfahren eingebundenen Behörden weitergegeben. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Art. 5 bis 11 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung). Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als betroffene Person finden Sie hier: <https://www.brd.nrw.de/datenschutzbestimmungen>.

Sie können diese Informationen auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert bekommen. Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die mit dem Datenschutz beauftragte Person der Bezirksregierung Düsseldorf zu wenden. Diese unterliegt gemäß § 31 Abs. 2 DSG NRW (Datenschutzgesetz NRW) i.V.m. Art. 38 Abs. 5 DSGVO einer Schweigepflicht.

Im Auftrag  
gezeichnet  
Michael Eifländer

